

Satzung
der Stadt Wedel über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Wedel ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel, erhoben und verarbeitet werden. Dies sind folgende personenbezogene Daten:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
 - e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.
- (3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragsatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragsatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragsatzung vom 28.03.2013 außer Kraft.

Wedel, den 18.12.2020

STADT WEDEL

gez. N. Schmidt

Der Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Wedel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Gebührentabelle -**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Beglaubigungen	
	1. Seite	4,50
	jede weitere Seite	2,00
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite	
2.1	DIN A 4	0,50
2.2	DIN A 3	0,75
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00
5	Akteneinsicht	
5.1	Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag	20,00
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	14,00
5.1.2	Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	5,00
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung	12,50
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum	50,00
	b) für Zweifamilienhäuser	30,00
	c) für Einfamilienhäuser-/ Reihenhäuser / Wohnungseigentum	20,00
	d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken	50,00

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1.1	je Kopfloch bis 1 m ²	40,00
7.1.2	je Trasse zzgl. je lfd. Meter	40,00 1,00
7.1.3	Flächen von 1 m ² bis 20 m ² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten) zzgl. je m ² (ab 2 m ²)	40,00 5,00
7.1.4	Aufgrabungen nach § 68 TKG	gebührenfrei
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1	100,00
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen	
7.3.1	Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.) je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	180,00 180,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter) zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	75,00 75,00
7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll - und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	30,00
8	Genehmigung von Sondernutzungen:	
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke)	25,00 bis 250,00
9	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG	
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	40,00
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	8,00

10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:	
11.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag	5,00
11.2	Schriftliche Archivauskünfte, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
11.3	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 - 250,00
11.4	Reproduktion eines Fotos (10x15cm)	7,00
11.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
11.6	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00
11.7	Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)	5,00
11.7.1	Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)	8,00
11.8	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	10,00
11.8.1	Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)	2,00
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben	
12	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:	
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	13,00 bis 50,00
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG	50,00 bis 150,00
12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei: a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion	13,00 bis 50,00
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00
13	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel	
13.1	Grundgebühr je Antrag	60,00
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/ -zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht /	30,00 30,00

	nicht mehr vorhanden sind.	30,00
14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:	
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	30,00
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	22,00
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 2 siehe Ziffer 5.2
15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid
	- - -	